



Brüssel, den 17. Mai 2018  
(OR. en)

8387/18

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0113 (COD)**

**TRANS 166**  
**CODEC 640**

## **BERICHT**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat  
Nr. Vordok.: ST 5903/2/18 REV 2 TRANS 55 CODEC 148  
Nr. Komm.dok.: ST 9669/17 TRANS 213 CODEC 924  
Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne  
Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr  
– Allgemeine Ausrichtung

### **I. EINLEITUNG**

Die Kommission hat ihren Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (im Folgenden "Mietfahrzeugrichtlinie") im Mai 2017 vorgestellt. Der Vorschlag ist Teil des Mobilitätspakets "Europa in Bewegung" und ist mit den neuen Vorschriften über den Zugang zum Beruf und den Zugang zum Güterverkehrsmarkt verknüpft.

In der Richtlinie 2006/1/EG wurden frühere Vorschriften kodifiziert und ein Mindestmaß an Markttöffnung für die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr vorgesehen. Im Kontext der genannten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten ihren Unternehmen gestatten, Mietfahrzeuge für Zwecke des Güterkraftverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zu den gleichen Bedingungen zu verwenden, wie sie für die den Unternehmen gehörenden Fahrzeugen gelten, sofern die Mietfahrzeuge in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in ihrem Land zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden sind.

Jedoch wird durch die Richtlinie

- den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Verwendung von Mietfahrzeugen für den Güterkraftverkehr mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über sechs Tonnen für den Werkverkehr einzuschränken;
- die Verwendung von Fahrzeugen eingeschränkt, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem gemietet wurden, in dem das mietende Unternehmen niedergelassen ist.

Die Kommission schlägt vor, die Richtlinie 2006/1/EG zu ändern, vor allem um die bestehenden Beschränkungen aufzuheben und einen klaren und einheitlichen Regelungsrahmen zu schaffen, damit Verkehrsunternehmen in der gesamten EU gleichen Zugang zum Markt für Mietfahrzeuge erhalten.

Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (TRAN) des Europäischen Parlaments hat Frau Cláudia Monteiro de Aguiar (EPP – PT) als Berichterstatterin benannt. Der TRAN-Ausschuss hat den Entwurf des Berichts am 23. Januar 2018 erörtert und wird voraussichtlich am 24. Mai 2018 über ihn abstimmen.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen haben am 6. Dezember 2017 bzw. am 1. Februar 2018 Stellung genommen.

## **II. BERATUNGEN IM RAT**

Die Kommission hat der Gruppe "Landverkehr" den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG und die dazugehörige Folgenabschätzung im Juni 2017 vorgestellt. Nach einem ersten Gedankenaustausch über den Vorschlag und der Prüfung der Folgenabschätzung hat die Gruppe "Landverkehr" mit der Prüfung der einzelnen Artikel begonnen.

Die Gruppe "Landverkehr" ist mehrfach zusammengetreten, um den Vorschlag zu erörtern, nämlich am 7. Juli, am 11. Oktober und am 6. November 2017 sowie am 26. Februar, am 20. März und am 24. April 2018. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes ist in der Anlage wiedergegeben.

### **III. WICHTIGSTE FRAGEN**

#### i) Erosion von Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer

Zu den zentralen Fragen bei den Verhandlungen im Rat gehörten die Bedenken einiger Mitgliedstaaten über die Erosion der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer. Gemäß dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag könnten die Mitgliedstaaten die Verwendung eines Fahrzeugs, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsstaat des mietenden Unternehmens gemietet wurde, zwar beschränken, doch müssten sie eine Nutzungsdauer von mindestens vier Monaten zulassen. Ein solcher Zeitraum würde den Verkehrsunternehmen ausreichend Zeit geben, um Nachfragespitzen oder eine saisonale Nachfrage zu bewältigen und defekte Fahrzeuge zu ersetzen. Allerdings unterscheiden sich die Kraftfahrzeugsteuersätze in der EU erheblich voneinander; einige Mitgliedstaaten waren besorgt angesichts der Vorstellung, ein Mietfahrzeug könnte in ihren Hoheitsgebieten über mehrere Monate im **Verkehr** sein, ohne dass Zulassungssteuern entrichtet würden.

Um dieses Problem zu beheben, wird den Mitgliedstaaten im Textvorschlag des Vorsitzes gestattet, in ihren Hoheitsgebieten

- Fahrzeugmietverträge, die von Verkehrsunternehmen geschlossen wurden, auf einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb eines Kalenderjahrs zu begrenzen,
- eine Obergrenze für den Anteil der Mietfahrzeuge an der insgesamt im Besitz befindlichen Fahrzeugflotte (25 % der Fahrzeuge) einzuführen,
- in den Bericht, der dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie vorgelegt wird, unter anderem eine Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie auf die Steuereinnahmen aufzunehmen.

Einige Mitgliedstaaten würden es vorziehen, Artikel 2 Absatz 1a des ursprünglichen Kommissionsvorschlags beizubehalten, wonach die Gesamtmiethdauer eines Fahrzeugs zeitlich auf vier Monate beschränkt werden kann, wenn das Fahrzeug und das Unternehmen unterschiedlichen Mitgliedstaaten angehören. Der besagte Absatz wurde unter estnischem Vorsitz aus dem Kompromisstext gestrichen, und der bulgarische Vorsitz hat sich entschieden, die Streichung beizubehalten, da sie von der Mehrheit der Mitgliedstaaten und von der Kommission unterstützt wurde.

Der Kompromisstext des Vorsitzes scheint für die Mehrheit der Mitgliedstaaten annehmbar zu sein. Er unterscheidet zwischen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat die Verwendung von Fahrzeugen, die von in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen gemietet wurden, in seinem Hoheitsgebiet zulässt (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a), und Fällen, in denen ein Mitgliedstaat die Verwendung eines Mietfahrzeugs, das in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden ist, durch in seinem Hoheitsgebiet niedergelassene Unternehmen zulässt (Artikel 3 Absatz 2).

ii) Werkverkehr

Gemäß dem neuen Richtlinienvorschlag hätten Mitgliedstaaten nicht mehr die Möglichkeit, die Verwendung von Mietfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über sechs Tonnen für den Werkverkehr zu beschränken. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten nimmt diese Ausnahmeregelung nicht mehr in Anspruch, weshalb der Kompromisstext des Vorsitzes in diesem Punkt dem Kommissionsvorschlag folgt.

iii) Kontrolle der illegalen Kabotage und Informationsaustausch

Einige Delegationen befürchteten einen Anstieg der Verwendung von Mietfahrzeugen für Kabotagetransporte. Zur Verbesserung der Durchsetzung und zur Kontrolle der illegalen Kabotage schlägt der Vorsitz einen Erwägungsgrund vor, der die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung Nr. 1071/2009 widerspiegelt, gemäß der Unternehmen die Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung über das amtliche Kennzeichen jedes ihnen zur Verfügung stehenden Fahrzeugs unterrichten sollten, damit dieses in das nationale elektronische Register aufgenommen werden kann.

#### **IV. FAZIT**

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den vom Vorsitz vorgelegten und in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext zu billigen, damit auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 7. Juni 2018 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

**Vorschlag für eine**  
**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten**  
**Fahrzeugen im Güterkraftverkehr**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> sieht ein Mindestmaß an Marktöffnung für die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr vor.

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>2</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>3</sup> Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (kodifizierte Fassung) (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 82).

- (2) Durch die Verwendung von Mietfahrzeugen können Unternehmen, die Waren im Werkverkehr oder im gewerblichen Güterverkehr befördern, ihre Kosten verringern und gleichzeitig ihre betriebliche Flexibilität erhöhen. Dies kann zur Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen beitragen. Darüber hinaus sind Mietfahrzeuge tendenziell jünger als die Fahrzeuge einer durchschnittlichen Fahrzeugflotte und daher auch sicherer und umweltfreundlicher.
- (3) Die Richtlinie 2006/1/EG ermöglicht es den Unternehmen nicht, in vollem Umfang Nutzen aus den Vorteilen der Verwendung gemieteter Fahrzeuge zu ziehen. Sie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Verwendung von Mietfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über sechs Tonnen für den Werkverkehr **der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet niedergelassenen** Unternehmen einzuschränken. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Verwendung gemieteter Fahrzeuge in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gestatten, wenn das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das mietende Unternehmen niedergelassen ist, zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden ist.
- (4) Damit die Unternehmen die Vorteile der Verwendung gemieteter Fahrzeuge besser nutzen können, sollte es ihnen möglich sein, Fahrzeuge zu verwenden, die in einem beliebigen Mitgliedstaat und nicht nur in ihrem Niederlassungsstaat angemietet wurden. Insbesondere könnten sie so einfacher kurzfristige, saisonale oder vorübergehende Nachfragespitzen bewältigen oder defekte oder beschädigte Fahrzeuge ersetzen.
- (4a) **Die Mitgliedstaaten sollten die Verwendung eines Fahrzeugs, das von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen gemietet wurde, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nicht beschränken dürfen, sofern das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines beliebigen Mitgliedstaats zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden ist und – falls es sich um ein Fahrzeug handelt, für das eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderlich ist – durch den Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmens mit dieser beglaubigten Kopie zur Nutzung zugelassen ist.**

(5) Die Kraftfahrzeugsteuersätze in der Union unterscheiden sich nach wie vor erheblich. Daher haben bestimmte Beschränkungen, die sich indirekt auch auf die Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Fahrzeugvermietung auswirken, weiterhin ihre Berechtigung, da sie zur Vermeidung von Steuerverzerrungen beitragen. Folglich sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, den Zeitraum zu beschränken, **in dem ein in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet niedergelassenes Unternehmen ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes oder in den Verkehr gebrachtes Mietfahrzeug nutzen darf. Sie sollten auch die Möglichkeit haben, die Anzahl der Fahrzeuge zu beschränken, die von einem in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen gemietet werden dürfen.**

(5a) **Um die Durchsetzung einer Beschränkung für die Verwendung eines gemieteten Fahrzeugs, das gemäß den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dem das mietende Unternehmen niedergelassen ist, zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden ist, zu verbessern, sollte ein Mitgliedstaat verlangen können, dass die Dauer des Mietvertrags die zulässige Nutzungsdauer des betreffenden Fahrzeugs nicht übersteigt. Zudem kann die Gültigkeit beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ausgestellt werden, auf einen Zeitraum beschränkt werden, der der Dauer des Mietvertrags entspricht. Darüber hinaus kann auf diesen beglaubigten Kopien das amtliche Kennzeichen des Mietfahrzeugs vermerkt werden.**

(5b) **Die Verwendung von Mietfahrzeugen sollte die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Tätigkeiten, die Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung ausüben, nicht behindern. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sollten Unternehmen die Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung über das amtliche Kennzeichen jedes ihnen zur Verfügung stehenden Fahrzeugs unterrichten, damit dieses in das nationale elektronische Register aufgenommen werden kann.\* Die genannte Verordnung regelt den Zugang von Behörden anderer Mitgliedstaaten zu den Daten in nationalen elektronischen Registern; die nationalen elektronischen Register sollten die gezielte Suche nach Fahrzeugen mit einem amtlichen Kennzeichen, das nicht im Mitgliedstaat der Niederlassung ausgestellt worden ist, ermöglichen.**

\* Anmerkung: Unter Bezugnahme auf Artikel 16 der Verordnung Nr. 1071/2009 und unter Berücksichtigung der von der Kommission vorgeschlagenen Erweiterung der aufzunehmenden Informationen.

- (6) Im Interesse eines effizienteren Werkverkehrs sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten zur Verwendung gemieteter Fahrzeuge für solche Beförderungen nicht länger einschränken können.
- (7) Die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie sollten von der Kommission überwacht und in einem Bericht dokumentiert werden. **Der Bericht sollte besonderes Augenmerk auf die Frage legen, ob die Richtlinie zur Verwendung älterer oder bestimmter Fahrzeugtypen geführt hat und somit eine Auswirkung auf die Sicherheit im Straßenverkehr hatte und ob sie Durchsetzungsschwierigkeiten – auch in Bezug auf Kabotagevorschriften – mit sich brachte.** Alle künftigen Maßnahmen in diesem Bereich sollten im Lichte dieses Berichts geprüft werden.
- (8) Da die Ziele dieser Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des grenzüberschreitenden Charakters des Straßenverkehrs und der Probleme, die mit dieser Richtlinie gelöst werden sollen, besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (9) Die Richtlinie 2006/1/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Die Richtlinie 2006/1/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

"Jeder Mitgliedstaat lässt zu, dass Fahrzeuge, die von in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen gemietet wurden, in seinem Hoheitsgebiet verwendet werden, wenn"

ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines **beliebigen** Mitgliedstaats zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden ist **und – im Falle eines Fahrzeugs, für das eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderlich ist – durch den Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmens zur Nutzung zugelassen ist;**"

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 3*

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet niedergelassene** Unternehmen Mietfahrzeuge für den Güterkraftverkehr zu den gleichen Bedingungen verwenden können, wie sie für die den Unternehmen gehörenden Fahrzeuge gelten, sofern die Voraussetzungen des Artikels 2 erfüllt sind.
- (2) **Wenn das Mietfahrzeug in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zugelassen oder in den Verkehr gebracht worden ist, hat der Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmens die Möglichkeit,**
- a) **die Nutzungsdauer des Mietfahrzeugs in seinem jeweiligen Hoheitsgebiet zu beschränken, sofern er den Einsatz des Mietfahrzeugs durch dasselbe Unternehmen für einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb jedes Kalenderjahrs erlaubt; in diesem Fall kann vorgeschrieben werden, dass der Mietvertrag nicht länger gilt als für den durch den Mitgliedstaat festgelegten Zeitraum;**
  - b) **die Anzahl der Mietfahrzeuge, die von einem Unternehmen eingesetzt werden können, zu begrenzen, sofern er die Verwendung einer Mindestanzahl von Fahrzeugen erlaubt. Die Mindestanzahl entspricht mindestens 25 % der Nutzfahrzeugflotte, die sich am 31. Dezember des Jahres, das dem Antrag auf Genehmigung zur Nutzung des Mietfahrzeugs vorausging, im Besitz des Unternehmens befand. Einem Unternehmen, das über eine Gesamtflotte von mehr als einem und weniger als vier Fahrzeugen verfügt, soll die Verwendung mindestens eines solchen Mietfahrzeugs erlaubt werden."**

3. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

*"Artikel 5a*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [OP: bitte das für fünf Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für die Richtlinie berechnete Datum einfügen] einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie vor. Der Bericht muss Informationen über die Verwendung von Fahrzeugen enthalten, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsstaat des mietenden Unternehmens gemietet wurden.

**Ebenso muss der Bericht die Auswirkungen auf die Sicherheit im Straßenverkehr, auf die Steuereinnahmen und auf die Durchsetzung der Kabotagevorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 untersuchen.** Auf der Grundlage dieses Berichts prüft die Kommission, ob es notwendig ist, zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen."

*Artikel 2*

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens [OP: bitte das für 18 Monate nach Inkrafttreten berechnete Datum einfügen] nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---